

N o t i z

Betrifft: Annahme als Depositum von 60 Tonnen rumänischen Goldes durch die Schweizerische Nationalbank. Eventuell damit verbundenes politisches Risiko.

I.

Nachdem Rumänien am 10. Februar 1947 den Friedensvertrag mit den Siegerstaaten vorbehaltlos unterzeichnet hat, sind die Bestimmungen dieses Vertrages massgebend für die beiden Fragen, ob die rumänische Regierung frei über ihren Goldbestand verfügen kann und ob die Siegerstaaten oder andere Mitglieder der "Vereinigten Nationen" Rechte an diesem Gold erworben haben. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist Teil V des Friedensvertrages, der von den Rumänien auferlegten Pflichten, Reparationsleistungen zu erbringen und unrechtmässig erworbene Güter zurückzuerstatten, handelt (Art.22 und 23). Der Text dieser Bestimmungen wird in Photokopie beigelegt.

Art.22 enthält den Grundsatz, dass Rumänien der Sowjetunion gegenüber verpflichtet ist, die Schäden wiedergutzumachen, die durch kriegerische Handlungen und durch Besetzung russischen Gebiets seitens rumänischer Truppen gestiftet wurden. Der Betrag dieser Reparationsleistungen wird auf 300 Millionen Dollar festgesetzt und bestimmt, dass er durch Sachleistungen, worunter Lieferungen von Oelprodukten, Getreide, Holz, See- und Flussschiffen, Landwirtschaftsmaschinen und anderen Gütern, abgetragen werden soll. Die Sowjetunion hat aus dem Titel Reparationen keinen Anspruch auf rumänisches Gold.

Neben der Sowjetunion ist kein anderer Siegerstaat berechtigt, von Rumänien Reparationen zu fordern.

Gemäss Art.23 des Friedensvertrages anerkennt Rumänien die Prinzipien der Deklaration der Vereinigten Nationen vom 5. Januar 1943 und verpflichtet sich, Eigentum zurückzugeben, das vom Gebiet irgend einer der Vereinigten Nationen weggenommen wurde. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle identifizierbaren Sachen, die sich derzeit in Rumänien befinden und die durch Gewalt oder Arglist durch eine Achsenmacht einer der Vereinigten Nationen entzogen worden sind, unbekümmert um spätere Transaktionen, durch die der gegenwärtige Inhaber seinen Besitz erlangte. Ferner soll Rumänien die angezeigten Massnahmen ergreifen, um derart unrechtmässig erworbenes Eigentum zurückzugeben, das sich in Drittstaaten im Gewahrsam von Personen befindet, die seiner Jurisdiktion unterliegen.



Die rumänische Regierung ist indessen berechtigt, mit der rückforderungsberechtigten Regierung besondere Vereinbarungen abzuschliessen, welche an Stelle der Bestimmungen des Friedensvertrages treten.

In verfahrensrechtlicher Beziehung ist festzuhalten, dass die anspruchsberechtigte Regierung gehalten ist, ihre Rückerstattungsforderung der rumänischen Regierung gegenüber geltend zu machen und zwar innert sechs Monaten, nach Inkrafttreten des Friedensvertrages. Die klägerische Regierung hat nachzuweisen, dass sie Eigentümerin der zurückverlangten Sache ist und dass das verlangte Gut identisch ist mit dem, das ihr abhanden kam; die rumänische Regierung trägt ihrerseits die Beweislast, dass die eingeklagte Sache seinerzeit weder mit Gewalt, noch Arglist weggenommen worden ist.

II.

Bei Beurteilung des mit der nachgesuchten Hinterlegung verbundenen politischen Risikos ist vorerst abzuklären, welche rechtlichen Konsequenzen sich aus dieser Operation ergeben können.

Es lässt sich nicht von der Hand weisen, dass sich unter diesen 60 Tonnen Gold Partien befinden können, welche von einer Achsenmacht einem Mitglied der Vereinigten Nationen unrechtmässig weggenommen worden sind. Wie oben ausgeführt, steht der geschädigten Regierung ein Rückforderungsanspruch (claim) gegen die rumänische Regierung zu. Dieser Anspruch basiert auf Völkerrecht. Wesentlich scheint, dass die klägerische Regierung nicht berechtigt ist, die von ihr beanspruchte Sache ohne weiteres wegzunehmen, sondern dass sie sich zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an ein bestimmtes Verfahren zu halten hat.

Der Hinterlegungsvertrag, den die rumänische Regierung mit der Schweizerischen Nationalbank abzuschliessen beabsichtigt, ist ein dem schweizerischen Privatrecht unterstehendes Rechtsgeschäft, für das die Art. 472 ff OR massgeblich sind. Daraus lässt sich die Rechtsstellung des Aufbewahrers im Verhältnis zum Hinterleger klären.

Es fragt sich nun, ob durch die Tatsache, dass ein dritter Staat einen völkerrechtlichen Rückerstattungsanspruch der rumänischen Regierung, also der Hinterlegerin gegenüber, besitzen könnte, die privatrechtliche Lage der Schweizerischen Nationalbank, als Aufbewahrerin, beeinflusst wird. Bei diesem Problem ist mitzuberücksichtigen, dass die Alliierten seinerzeit die Schweiz offiziell warnten, Raubgut zu erwerben.

Die Schweizerische Nationalbank wird einzig Aufbewahrerin und erwirbt weder ein Verfügungsrecht über das Gold, noch dringliche Rechte daran (ausser einem hier unbeachtlichen Retentionsrecht im Falle, dass die rumänische Regierung die Aufbewahrungsgebühr nicht bezahlte). Namentlich fehlt jedes andere,

eine eventuelle Haftung begründende schweizerische Interesse an diesem Gold. Sollte ein Drittstaat dennoch einen Anspruch auf Herausgabe an die Nationalbank richten, kann ihm die Regelung des Friedensvertrages entgegengehalten werden. Er hat sich an die rumänische Regierung zu halten. Anerkennt diese seine Forderung, steht nichts entgegen, ihm in diesem Rahmen die hinterlegte Sache herauszugeben. Wir sind deshalb der Auffassung, dass sich die privatrechtliche Verteilung von Rechten und Pflichten, wie sie im schweizerischen Obligationenrecht umschrieben ist, durch einen möglicherweise bestehenden Rückerstattungsanspruch gemäss Friedensvertrag nicht ändert.

III.

Es handelt sich bei diesem Hinterlegungsvertrag somit um ein Geschäft, dessen Rechtslage auf Grund unserer Gesetzgebung übersehbar ist, und das keine gegen die Nationalbank gerichteten begründeten Ansprüche eines Drittstaates auf Herausgabe der hinterlegten Sache mit sich bringt. Einzig bliebe vielleicht der Schweiz der Vorwurf nicht erspart, sie habe durch die Aufbewahrung dieses Goldes die Abklärung des Sachverhaltes für eventuelle Berechtigte erschwert, sie habe mitgeholfen "zu verheimlichen". Diesem möglichen Einwand kann jedoch dadurch begegnet werden, dass die Schweizerische Nationalbank in den Hinterlegungsvertrag die Bestimmung aufnimmt, welche die rumänische Regierung verpflichtet, unserer Nationalbank die Ermächtigung zu erteilen, das hinterlegte Gold durch Interessenten besichtigen und die notwendigen Prüfungen vornehmen zu lassen, sowohl am Gold ^{wird} auf Grund der vorliegenden Inventare und Verzeichnisse, selbstverständlich unter Ersetzung der dabei unserem Emissionsinstitut erwachsenden Kosten. Damit würde jeder Verdacht, die Schweiz biete Hand zu einer Verheimlichung eines anfechtbaren Sachverhaltes, beseitigt.

IV.

Ein Mehreres, als oben beschrieben, vorzukehren, wie die Einverlangung einer durch die rumänische Regierung zu beschaffenden Erklärung, dass die amerikanischen Behörden gegen diese Hinterlegung keine Einwendungen erheben, ist nicht unerlässlich. Wichtig erscheint aber, dass die Amerikaner einverstanden sind mit der oben umschriebenen Ermächtigung der Schweizerischen Nationalbank, das Gold besichtigen zu lassen.

Wie aus Radiomeldungen hervorgeht, hat die amerikanische Regierung zur Linderung der Hungersnot in der Moldau der rumänischen Regierung 7000 T Getreide zur Verfügung gestellt als Sofortmassnahme. Es ist deshalb unwahrscheinlich, dass sich die Amerikaner Bemühungen der rumänischen Regierung entgegenstellen werden, sich aus eigener Kraft zu helfen.

- 4 -

V.

Gestützt auf diese Erwägungen schlagen wir vor, der Nationalbank gemäss beiliegendem Entwurf zu antworten und bitten um Ihre Stellungnahme dazu.

Bern, den 19. Februar 1947.

Vi.

Beilagen: Photokopie Text Teil V des rumänischen Friedensvertrages;
Briefentwurf.